I. Allgemeine Bestimmungen

MINISTERIUM FÜR ÖKOLOGISCHEN WANDEL UND DIE DEMOGRAFISCHE HERAUSFORDERUNG

14735 *Verordnung TED/646/2023 vom 9. Juni 2023 zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem thermoplastischen Abfall, der einer mechanischen Behandlung unterzogen wird und für die Herstellung von Kunststoffprodukten bestimmt ist, nicht mehr als Abfall im Sinne des Gesetzes 7/2022 vom 8. April über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft gilt*

I

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (im Folgenden die Abfallrahmenrichtlinie) wurde durch das Gesetz 22/2011 vom 28. Juli 2011 über Abfälle und kontaminierte Böden in spanisches Recht umgesetzt. Beide Verordnungen enthalten eine Reihe von Anforderungen, die erfüllt werden müssen, damit eine bestimmte Abfallart nach der Verwertung nicht mehr als Abfall angesehen werden kann.

Die vier Anforderungen für diese Änderung des rechtlichen Status, die sowohl in Artikel 6 der Abfallrahmenrichtlinie als auch im Gesetz 22/2011 vom 28. Juli 2011 enthalten sind, lauten: Der entstehende Stoff oder Gegenstand muss für bestimmte Zwecke verwendet werden; für diese Stoffe oder Gegenstände muss ein Markt oder eine Nachfrage bestehen; die entstehenden Stoffe oder Gegenstände erfüllen die technischen Anforderungen für die spezifischen Zwecke, die geltenden Rechtsvorschriften und die für die Erzeugnisse geltenden Normen; und schließlich darf die Verwendung der erzeugten Stoffe oder Gegenstände keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit haben.

Folglich änderte Artikel 6 der Abfallrahmenrichtlinie, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle. Der neue Wortlaut dieses Artikels sieht einige Aktualisierungen vor. Erstens enthält sie zwar die vier oben aufgeführten Anforderungen, um eine Abfallart nicht mehr als solche zu betrachten, führt aber ein Detail über die erste Anforderung ein, da ab jetzt der daraus resultierende Stoff oder Gegenstand in allen Fällen für bestimmte Zwecke verwendet werden muss. Zweitens wird die Möglichkeit eingeführt, dass der Status „Ende der Abfalleigenschaft“ entweder auf Ebene der Europäischen Union, auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder im Einzelfall anzuwenden ist.

Auf der ersten Ebene darf die Europäische Kommission die Notwendigkeit der Festlegung solcher Kriterien für bestimmte Abfallströme durch Ausführungsrechtsakte auf der Ebene der gesamten Europäischen Union beurteilen. Im zweiten Fall obliegt es den Mitgliedstaaten, diese Kriterien für bestimmte Abfallarten festzulegen, wenn sie nicht auf Gemeinschaftsebene festgelegt wurden. In beiden Fällen umfassen die in der Richtlinie geregelten Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft: Abfälle, die als Einsatzmaterial für das Verwertungsverfahren zugelassen sind zulässige Behandlungsverfahren und -techniken; Qualitätskriterien, die bei der Rückgewinnung gemäß den geltenden Produktnormen erfüllt werden müssen, einschließlich Grenzwerten für Schadstoffe, soweit erforderlich; Managementsysteme zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Kriterien, insbesondere für die Qualitätskontrolle und Selbstüberwachung sowie gegebenenfalls die Akkreditierung; und schließlich die Vorlage einer Konformitätserklärung.

Im dritten Fall, der Einzelfallentscheidung, obliegt es den Mitgliedstaaten, fallweise über

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-14735
Überprüfbar unter https://www.boe.es

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-14735
Überprüfbar unter https://www.boe.es

bestimmte Abfallströme zu entscheiden, wenn weder auf der Ebene der Europäischen Union noch auf nationaler Ebene Kriterien festgelegt wurden. In der Richtlinie 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 heißt es, dass für jeden Fall, soweit erforderlich, dieselben Anforderungen zu übertragen sind, wie sie für die beiden oben beschriebenen Optionen festgelegt sind. Darüber hinaus werden im letzteren Fall auch die Grenzwerte für Verunreinigungen und etwaige schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit berücksichtigt.

Das Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft setzt die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 um. Artikel 5 des Gesetzes sieht vor, dass der Minister für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung spezifische Kriterien festlegen kann, die bestimmte Abfälle, die einem Verwertungsverfahren, einschließlich des Recyclings, unterzogen wurden, erfüllen müssen, um nicht mehr als Abfall zu gelten. Dazu berücksichtigt die von der Europäischen Union eingerichteten Koordinierungskommission für Abfall durchgeführte Voruntersuchung, die anwendbare Rechtsprechung, gegebenenfalls die Vorsorge- und Präventionsgrundsätze sowie etwaige schädliche Auswirkungen der erzeugten Stoffe und, falls erforderlich, ob Grenzwerte für Schadstoffe aufgenommen werden sollten.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Ansatz, den die neue Richtlinie für Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union und auf nationaler Ebene verfolgt hat, derselbe ist, der in Spanien bei der Umsetzung von Artikel 5 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April durch Ministerialverordnung für das Ende der Abfalleigenschaft angewandt wurde.

In Artikel 5 des Gesetzes wurde jedoch der Begriff „in Vorbereitung“ zusammen mit den Stoffen und Gegenständen, die sich aus dem Verwertungsverfahren ergeben, hinzugefügt, um ihn mit der Terminologie der Produktgesetzgebung, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, in Einklang zu bringen. zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Artikel 5.3 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 regelt die Bedingungen für Fälle, in denen auf Ebene der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten keine spezifischen Kriterien für das Ende der Abfälle festgelegt wurden. Die zuständigen regionalen Behörden können in die gemäß Artikel 33 des Gesetzes erteilten Genehmigungen aufnehmen, dass Abfälle, die in einer Anlage in ihrem Hoheitsgebiet verwertet werden, nicht mehr als Abfall anzusehen sind, um in einer bestimmten Tätigkeit oder einem industriellen Verfahren verwendet zu werden, sofern die Bedingungen dieses Artikels erfüllt sind.

Ebenso enthält das Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 das Erfordernis, dass das neue Material, das nicht mehr als Abfall gilt, zunächst den Anforderungen von Art. 5.1 in Bezug auf den Zustand des Abfallendes und dann den Verordnungen über Erzeugnisse und chemische Stoffe und Gemische sowie den Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen bestimmter Produkte entsprechen muss.

II

In Bezug auf Kunststoffabfälle hat die Europäische Kommission auf EU-Ebene die Gemeinsame Forschungsstelle (nachfolgend GFS) beauftragt, die vorgeschlagenen Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft bestimmter Kunststoffabfälle, thermoplastische Kunststoffe, zu untersuchen und alle grundlegenden Informationen aufzunehmen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Bedingungen von Artikel 6 der Abfallrahmenrichtlinie sicherzustellen. Diese 2014 veröffentlichte Studie wurde mit Beiträgen von Experten und Interessenvertretern aus den Mitgliedstaaten erstellt Sie konzentrierte sich speziell auf mechanische Behandlungen (nicht thermische, chemische oder kombinierte Verfahren) und schlug in ihrem Anhang VI eine

Reihe von Kriterien für die Anwendung des Zustands „Ende der Abfalleigenschaft" auf Thermoplaste vor, ausgenommen duroplastische Kunststoffe. Trotz der Veröffentlichung dieser Studie gab es noch keine Gesetzesinitiative der Europäischen Kommission zur Festlegung von Kriterien für den Kunststoffabfallstrom auf europäischer Ebene.

Anfang 2018 verabschiedete die Europäische Kommission im Rahmen des ersten Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft die „Europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft", die sich speziell mit Aspekten des Designs, der Produktion und der Verwendung von Kunststoffen sowie mit der getrennten Sammlung und den derzeitigen Möglichkeiten für eine ordnungsgemäße Behandlung dieser Art von Abfällen befasst. In der Strategie wird zusätzlich zu einer Liste konkreter Maßnahmen die Notwendigkeit betont, unerwünschte Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt aufgrund der Verwendung von Kunststoffen und Kunststoffabfällen zu verringern, und es wird das Ziel formuliert, bis 2025 jährlich 10 Millionen Tonnen Kunststoff-Rezyklats für die Herstellung neuer Produkte zu verwenden und so das Recycling von Kunststoffabfällen in der Europäischen Union zu fördern.

Im Rahmen dieser Strategie wurde die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt angenommen. Dies zielt darauf ab, zu einem zirkuläreren Kunststoffsektor zu gelangen und die durch Kunststoffe verursachte Meeresverschmutzung zu bekämpfen. In Spanien wurde diese Richtlinie durch das Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 ins Gesetz umgesetzt. Insbesondere führt Titel V Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs bestimmter Kunststoffprodukte ein und betont in Bezug auf Abfälle, die dieses Material enthalten, seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung.

III

Der Begriff „Kunststoff“ umfasst eine Vielzahl von Materialien, in denen sich Strukturen, Monomere genannt, in Form von langen Ketten wiederholen. Von diesem Grundelement ist die Grundlage jeden Kunststoffs das Polymer (Monomerkette) und alle chemischen Zusatzstoffe werden hinzugefügt um die verschiedenen Eigenschaften gewährleisten. Je nach Eigenschaft können Kunststoffe u. a. zu Isolation, Wärme, Struktur, Aufhellung und Schutz eingesetzt werden. Aufgrund ihrer anerkannten Funktionalität, Vielseitigkeit und des Preises finden Kunststoffe breite Anwendung in verschiedenen Bereichen, vom täglichen und häuslichen Gebrauch von Behältern und Verpackungen bis hin zum Einsatz beim Bau, in Automobilen, Maschinen, Elektronik, Landwirtschaft, Stoffen, Möbeln usw. In Bezug auf das Volumen ist die Nachfrage nach Kunststoffen für Verpackungen im Vergleich zu anderen Anwendungen am stärksten.

Gerade weil Kunststoff so vielfältige Eigenschaften aufweist und so viele unterschiedliche Anwendungen findet, ist der Einsatz von Kunststoffen so weit verbreitet, die Menge der Kunststoffabfälle groß und in letzten Jahren nimmt dies weiter zu. Neben ihrer Vielfalt zeichnen sich Kunststoffe durch eine sehr unterschiedliche Lebensdauer der Produkte aus, von Minuten in bestimmten Konsumgütern bis zu vielen Jahren in Produkten, die unter anderem beim Bau oder in Maschinen eingesetzt werden. Dieser Aspekt beeinflusst ebenfalls den Abfallstrom, genauso wie bestimmte chemischer Stoffe oder Gemische in manchen Kunststoffen, erheblich.

Das Problem mit chemischen Stoffen oder Gemischen in Kunststoffabfällen ist zweifellos äußerst wichtig für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Aus diesem Grund wurde kürzlich eine wachsende Nachfrage seitens der Öffentlichkeit festgestellt, sowohl das Problem im Zusammenhang mit der direkten Verschmutzung als auch die Umsetzung der am besten geeigneten Behandlungen für die Bewirtschaftung dieses Abfallstroms anzugehen. In diesem Zusammenhang schreibt die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe vor, dass Abfälle, die aus einem der in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe bestehen, diese enthalten oder mit diesen kontaminiert sind, in Konzentrationen, die höher sind als die in diesem Anhang festgelegten Werte, in bestimmten Verfahren entsorgt oder wieder

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-14735
Überprüfbar unter https://www.boe.es

verwertet werden, die die Entsorgung oder irreversible Umwandlung des Gehalts der persistenten organischen Schadstoffe gewährleisten, sofern das Recycling nicht möglich ist. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Stoffe in aus Kunststoffen hergestellten Gegenständen, die den Status „Ende der Abfalleigenschaft“ erhalten.

Sowohl im Basler Übereinkommen als auch in mehreren Mitgliedstaaten wurden Leitlinien für das ordnungsgemäße Management von Abfallströmen mit persistenten organischen Schadstoffen entwickelt. Im Jahr 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission eine ehrgeizige Studie mit Schwerpunkt auf der Überarbeitung der in den Anhängen IV und V der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 festgelegten Grenzwerte. In dieser Studie wird betont, dass im Allgemeinen Zerlegung und mechanische Trennung als ein effizienter erster Schritt umgesetzt werden können, um die Menge an Abfall zu reduzieren, der persistente organische Schadstoffe enthält, die wieder in Produktionszyklen eingebracht werden. Diese Verfahren gibt es eher für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, während es bei anderen Strömen wie nicht mehr genutzten Fahrzeugen sowie Bau- und Abbruchabfällen mehr praktische Hindernisse gibt. Idealerweise sollte die Trennung von Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen von den verbleibenden Teilmengen so schnell wie möglich innerhalb der Abfallbehandlungskette erfolgen.

Bei Abfall ist der Erfolg des Recyclings aus diesem Strom je nach Art und Herkunft sehr unterschiedlich. Derzeit werden nach eigenen Angaben der Europäischen Kommission jährlich mehr als 27 Millionen Tonnen Kunststoffabfälle in Europa gesammelt. Weniger als ein Drittel dieser Jahresmenge ist für Recyclinganlagen bestimmt, während große Mengen auf Deponien und in Verbrennungsanlagen landen oder exportiert werden. Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass bis 2030 jeder Mitgliedstaat ein Recycling von 55 % der Kunststoffverpackungsabfälle erreichen muss.

IV

In Spanien ist zu unterscheiden zwischen der Industrie, die Kunststoffe oder Kunststofferzeugnisse herstellt, der so genannten verarbeitenden Industrie, und den anderen Akteuren, die am Kreislauf dieser Materialien beteiligt sind, wenn sie zu Abfall werden: die Entsorger von Kunststoffabfällen.

Sobald Kunststoffprodukte auf dem Markt sind, werden sie, unabhängig davon, wie stark ihre Lebensdauer schwankt, irgendwann zu Abfall. Sie müssen dann gemäß dem Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 in den Anlagen von Kunststoffabfallentsorgern verarbeitet werden, die speziell dafür zugelassen sind. Dabei laufen die Kunststoffabfälle vor der endgültigen Verwertung durch andere Unternehmen, die in der Regel mindestens eine Klassifizierung vornehmen. Schließlich können von der verarbeitenden Industrie sachgemäß behandelte Abfälle direkt als Rohstoff bei der Herstellung neuer fertiger oder halbfertiger Kunststoffprodukte eingesetzt werden, und so entsteht eine Kreislaufwirtschaft.

In diesem Zusammenhang ist es für die Anwendung des Rechtsbegriffs „Ende der Abfalleigenschaft" erforderlich, dass die Kunststoffabfälle eine oder mehrere Behandlungsanlagen durchlaufen, bevor sie die endgültige Verwertungsanlage erreichen. Abfälle, die als postindustriell (oder Vorverbraucher) ausgewiesen sind, werden jedoch von diesem Konzept ausgeschlossen und in den Begriff „Nebenprodukt“ im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 aufgenommen. Zu dieser Art von Abfällen gehören alle Abfälle, die bei der Herstellung von Kunststoffprodukten anfallen (Reste, Abfälle, nicht konforme Produkte usw.), die in der Fabrik selbst anfallen und direkt in die verarbeitende Industrie gelangen, und die außerdem dadurch gekennzeichnet sind, dass sie keinen Endverbraucher erreichen, da sie auf das industrielle Umfeld beschränkt sind.

Auf europäischer Ebene hat die Europäische Kommission einige Verordnungen zum Ende der Abfalleigenschaft erlassen, aber keine betrifft Plastik, sodass es keinen einheitlichen Rechtsrahmen für alle Mitgliedstaaten gibt. Nur Portugal hat seine Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft entsprechend den Ergebnissen der technischen Studie der GFS

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-14735
Überprüfbar unter https://www.boe.es

veröffentlicht.

Angesichts der Bedeutung dieses Abfallstroms und des Fehlens einer Regulierung auf der Ebene der Europäischen Union wird es als wesentlich erachtet spezifische nationale Rechtsvorschriften, die angewendet werden können. Es gibt mehrere direkte Vorteile der Verordnung. Dazu gehören: Anreize zur Erhöhung des Volumens der getrennten und effizienten Sammlung dieser Art von Abfällen; Erhöhung der Recyclingquoten; die Umsetzung besserer Abfallbehandlungen und eine bessere Qualitätskontrolle der durch geeignete Behandlungsverfahren gewonnenen Rohstoffe.

Darüber hinaus erhöht sich die Rechtssicherheit durch die Unterscheidung zwischen Abfall- und Kunststofferzeugnissen und damit den für sie geltenden Verordnungen. Wenn das Material aus Abfällen die entsprechenden Anforderungen erfüllt, hört es auf, Abfall zu sein. Daher gelten die Abfallverordnungen wie das Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 oder das Königliche Dekret Nr. 553/2020 vom 2. Juni 2020 über die Verbringung von Abfällen im Hoheitsgebiet des Staates nicht, was eine Verringerung der Verwaltungsformalitäten voraussetzt. Diese Änderung ist möglich, weil die neuen Materialien aus Sicht der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sicher sind, im Gegensatz zu Abfall.

V

Diese Ministerialverordnung besteht aus acht Artikeln, einer Zusatzbestimmung, einer Übergangsbestimmung und zwei Schlussbestimmungen. Sie enthält vier Anhänge. Zweck dieser Verordnung ist die Festlegung von Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft speziell für mechanisch behandelte Thermoplastikabfälle, die für das gesamte Staatsgebiet gelten, wie in Artikel 5 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April vorgesehen. Diese Kriterien werden auf der Grundlage des oben erwähnten technischen Dokuments der GFS festgelegt.

Folglich fallen nur mechanisch behandelte thermoplastische Abfälle in den Anwendungsbereich dieser Verordnung und nicht andere Abfallströme, wie z. B. chemische Behandlungen, denen dieser Abfallstrom unterworfen werden kann. Ausgeschlossen sind auch thermostatische Kunststoffabfälle, d. h. Kunststoffabfälle, die nach der Erwärmung und anschließenden Kühlung nicht umgeschmolzen oder umgeformt werden können.

In Artikel 3 und den folgenden Artikeln dieser Verordnung werden die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft und das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung durch die Bewirtschaftungssysteme, die Qualitätskriterien, denen das aus dem Verwertungsverfahren hervorgegangene Material gemäß den geltenden Produktnormen entsprechen muss, sowie die von den Abfallentsorgern zu erfüllenden Pflichten festgelegt.

Für die Sicherstellung beim komplizierten Problem der persistenten organischen Schadstoffe in bestimmten Kunststoffabfallströmen wird vorgeschlagen, zwei Ebenen zu unterscheiden. Zum einen bei den Wegen, auf denen sicherer ist, dass keine persistente organischen Schadstoffe und gefährliche Stoffe vorhanden sind, wird die Rückverfolgbarkeit erleichtert, indem die Herkunft der für das Ende der Abfalleigenschaft eingegangenen Abfälle sichergestellt und gewährleistet wird, dass diese getrennt behandelt werden und bei den Zwischenschritten nicht mit Abfällen aus anderen Quellen vermischt werden. Und wenn schließlich diese Betonabfälle identifizierbarer und rückverfolgbarer Herkunft den Endverwerter erreichen, diese Rückverfolgbarkeit nur durch die Konformitätserklärung gewährleistet wird, die für jede Ladung ausgestellt wurde, das in der letzten Anlage erzeugt wurde.

Bei Abfällen aus gefährlichen Abfallströmen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Altfahrzeugen sowie Bau- und Abbruchabfällen, bei denen das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen und persistenten organischen Schadstoffen bekannt ist, sowie bei anderen Abfallströmen, bei denen diese Stoffe nachgewiesen werden können, muss dagegen auch die Herkunft der Abfälle eindeutig bestimmt werden, und die Abfälle müssen von allen an der Kette beteiligten Verantwortlichen bis zum Endentsorger getrennt von den oben genannten Abfällen behandelt werden. Dies gilt unbeschadet der spezifischen Dekontaminierung dieser Abfälle gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019. Ein Überblick über die Auswirkungen dieser

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-14735
Überprüfbar unter https://www.boe.es

Verordnung auf Kunststoffabfälle und Kunststoffteilmengen sowie die für jeden Einzelfall vorzunehmenden Schritte wurde als Leitlinie in Anhang IV aufgenommen.

Jede Ladung Kunststoff-Rezyklat, das die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft gemäß Artikel 3 erfüllt und daher nicht mehr als Abfall gilt, ist je nach dem Bestimmungsort dieses Materials eine entsprechende Konformitätserklärung gemäß Artikel 5 und laut dem Inhalt und den Angaben in Anhang III beizufügen. Schließlich müssen thermoplastische Abfälle, die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt werden, nach der endgültigen Verwertung direkt in der verarbeitenden Industrie verwendet werden. Die grundsätzliche Frage nach dem Ende der Abfalleigenschaft des erzeugten Materials liegt nicht an der physikalischen Form der erhaltenen Materialien, sondern an seiner Fähigkeit, direkt eingesetzt werden zu können und in der Lage zu sein, in der Fertigungsindustrie verschiedener Kunststoffprodukte neuwertige Kunststoffrohstoffe ersetzen zu können.

Da die Verwendung als Lebensmittelkontaktmaterial bereits begrenzt und durch europäische Rechtsvorschriften geregelt ist, unterliegen behandelte thermoplastische Abfälle für diesen besonderen Zweck den besonderen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/1616 der Kommission vom 15. September 2022 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 zusätzlich zu allen anderen Bestimmungen, die in den anderen europäischen Normen in diesem Zusammenhang festgelegt sind. Aus diesem Grund müssen im Rahmen dieser Ministerialverordnung zwei nachrangige Ziele unterschieden werden, wobei die beiden Materialarten auch für das Ende der Abfalleigenschaft in Frage kommen. Einerseits diejenigen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen sollen, die die Anforderungen der geltenden europäischen Verordnungen erfüllen müssen, sowie auf nationaler Ebene mit dem Königlichen Erlass 846/2011 vom 17. Juni zur Festlegung der Bedingungen für Rohstoffe auf der Basis von Polymer-Rezyklat, das in Materialien und Gegenständen verwendet wird, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen sollen. Und zum anderen für alle anderen mechanisch behandelten thermoplastischen Materialien, die für die verarbeitende Industrie zur Herstellung anderer Kunststoffprodukte bestimmt sind, die der geltenden Rechtsvorschriften oder den vom Anwender geforderten technischen Spezifikationen entsprechen müssen.

Folglich gelten andere thermoplastische Abfälle, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, sowie mechanisch behandelte Kunststoffabfälle, die die anderen festgelegten Kriterien nicht erfüllen, weiterhin als Abfall im Sinne des Gesetzes 7/2022 vom 8. April und müssen daher gemäß der in diesem Gesetz festgelegten rechtlichen Regelung behandelt werden. Wenn sie Anlagen zur Energiegewinnung zugeführt werden, müssen diese Anlagen die Bestimmungen in Kapitel IV des Königlichen Erlasses 815/2013 vom 18. Oktober zur Verabschiedung der Verordnung über Industrieemissionen und zur Durchführung des Gesetzes 16/2002 vom 1. Juli über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfüllen, damit der von dieser Rechtsvorschrift gebotene Umweltschutz garantiert werden kann.

Sobald diese Verordnung in Kraft getreten ist, können die Entsorger von Kunststoffabfällen sie freiwillig anwenden. Wenn jedoch ein Endentsorger behandelte thermoplastische Abfälle als Produkt vermarkten will, muss er diese Norm einhalten. Zur Feststellung, ob ein Kunststoffabfallverwerter diese Norm einhält, müssen die Verwerter dies der zuständigen regionalen Verwaltung mitteilen. Sie müssen daher der Regionalverwaltung, die die Genehmigung der Anlage gemäß Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 erteilt hat, eine Mitteilung mit dem Mindestinhalt von Anhang II übermitteln.

Die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft sind nur innerhalb des Mitgliedstaates verbindlich, der sie aufgestellt hat, wie die Europäische Kommission erklärte. Wenn das Material nach Spanien eingeführt wird, sind die spanischen Behörden nicht verpflichtet, die Einstufung des Materials als Nicht-Abfall auf der Grundlage der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft im Herkunftsland zu akzeptieren. Im Falle der Ausfuhr muss die Verbringung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen durchgeführt, es sei denn, es liegt eine

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-14735
Überprüfbar unter https://www.boe.es

vorherige und ausdrückliche Bestätigung des Bestimmungslandes vor, dass es die Einstufung als Produkt akzeptiert. Ist das Ursprungs- oder Bestimmungsland ein Drittland, d. h. ein Land, das kein Mitglied der Europäischen Union ist, so erfolgt die Verbringung nach Maßgabe der genannten Verordnung.

VI

Die Vorschrift genügt den Grundsätzen einer guten Regelungspraxis gemäß Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober über gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen. Gemäß den Grundsätzen der Notwendigkeit und Wirksamkeit beruht diese Verordnung auf einem angemessenen Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, wodurch die Rückführung von Kunststoffprodukten in den Fertigungszyklus nur für sichere Materialien erleichtert wird, die die für die spätere Verwendung erforderlichen Spezifikationen erfüllen. Sie stützt sich dazu auf eine klare Festlegung der verfolgten Ziele und wird angesichts des deutlich technischen Charakters der Anforderungen als geeignetes Instrument zur Erreichung dieser Ziele angesehen.

Diese Regel steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie die wesentlichen Aspekte für den mit ihr verfolgten Zweck regelt, nämlich zu bestimmen, wann bestimmte Kunststoffabfälle, die mechanisch und ordnungsgemäß behandelt wurden, gemäß dem Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 zusammen mit den erforderlichen Verpflichtungen des Herstellers oder Importeurs nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit steht die Regel mit der übrigen nationalen Rechtsordnung im Einklang, insbesondere mit dem Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022, mit dem die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle umgesetzt wird, mit der bestimmte Besonderheiten für den Status am Ende der Abfälle eingeführt werden. Sie bietet auch eine größere Rechtssicherheit, da sie einen stabilen, vorhersehbaren, integrierten und sicheren Rechtsrahmen schafft, indem sie die notwendigen Kriterien klarstellt, damit Abfälle nicht mehr als Abfälle gelten und als Produkte verwendet werden können. Dadurch erleichtert sie das Handeln und die Entscheidungsfindung der betroffenen Sektoren.

Sie befolgt ebenso den Grundsatz der Transparenz, da alle öffentlichen Informations- und Anhörungsverfahren gewissenhaft eingehalten wurden.

Schließlich gewährleistet diese Norm unter Anwendung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eine maximale Effizienz bei der Erreichung ihrer Ziele zu möglichst niedrigen Kosten für ihre Anwendung und bringt keinen Verwaltungsaufwand mit sich.

Bei der Ausarbeitung dieser Verordnung wurden die Autonomen Gemeinschaften und die repräsentativen Einrichtungen der betreffenden Sektoren konsultiert; ebenso wurde die Verordnung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 27/2006 vom 18. Juli zur Regelung der Rechte auf Zugang zu Informationen, der Beteiligung der Öffentlichkeit und des Zugangs zur Justiz in Umweltbelangen dem Verfahren zur öffentlichen Information unterzogen sowie dem Koordinationsausschuss im Abfallbereich und dem Beratenden Umweltausschuss vorgelegt.

Diese Ministerialverordnung hat das Verfahren zur Bereitstellung von Informationen über technische Vorschriften durchlaufen, das im Königlichen Erlass 1337/1999 vom 31. Juli 1999 über die Bereitstellung von Informationen im Bereich der technischen Vorschriften und Normen und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorgesehen ist, um den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft zu entsprechen.

Diese Anordnung wurde vom Ministerium für Industrie, Handel und Tourismus der Welthandelsorganisation, insbesondere dem Ausschuss für technische Handelshemmnisse, übermittelt.

Die Befugnis zur Umsetzung dieser Verordnung ist in Artikel 5 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April festgelegt, und seine verfassungsrechtliche Grundlage findet sich in Artikel 149

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-14735
Überprüfbar unter https://www.boe.es

Absatz 1 Nr. 23 der spanischen Verfassung, der dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit in Fragen der grundlegenden Gesetzgebung zum Umweltschutz verleiht, unbeschadet der Befugnisse der autonomen Gemeinschaften zur Festlegung zusätzlicher Schutzstandards.

Aus diesem Grund mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Finanzen und den öffentlichen Dienst im Einvernehmen mit dem Staatsrat lege ich daher fest:

Artikel 1. *Ziel und Anwendungsbereich.*

1. Mit dieser Verordnung werden die Kriterien zur Bestimmung festgelegt, wann thermoplastische Abfälle, die mechanisch behandelt und anschließend für die Herstellung von Kunststoffprodukten bestimmt sind, nach dem Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft nicht mehr Abfall sind.
2. Thermoplastische Abfälle, die nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, gelten als Abfall und werden gemäß dem Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 und anderen für sie geltenden Vorschriften verwertet oder beseitigt.
3. Die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien gelten für das gesamte Staatsgebiet Spaniens.

Artikel 2. *Begriffsbestimmungen.*

Für die Zwecke dieser Verordnung werden, zusätzlich zu den Bestimmungen im Gesetz 7/2022 vom 8. April, folgende Begriffsbestimmungen festgelegt:

a) „Händler“: alle natürlichen oder juristischen Personen, die am Kauf von Kunststoff-Rezyklat, das gemäß dieser Verordnung kein Abfall mehr ist, und beim anschließenden Verkauf an Produktionsstätten von Kunststofferzeugnissen beteiligt sind, auch wenn sie ihn nicht physisch besitzt;
b) „Nicht-Kunststoff-Bestandteil“: alle Materialien, die keine Polymere oder chemische Zusätze, jedoch Teil einiger Kunststoffabfälle oder des Kunststoff-Rezyklats sind;
c) „Verbringung“: eine Partie Kunststoff-Rezyklat, die von einem Hersteller für einen anderen Inhaber bestimmt ist und sich in einer oder mehreren Transporteinheiten wie Behältern befinden kann.
d) „Importeur“: alle natürlichen oder juristischen Personen, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland Kunststoff-Rezyklat, das kein Abfall mehr ist, gemäß dieser Verordnung nach Spanien bringen, entweder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland;
e) „Sichtprüfung“: Prüfung aller Kunststoffabfälle oder Kunststoff-Rezyklate mittels des Sehvermögens, anderer Sinne oder einer nicht spezialisierten Ausrüstung;
f) „Partie“: eine Einheit Kunststoff-Rezyklats derselben Qualität, die in derselben Anlage erzeugt wurde und bei der die Anforderungen gemäß Anhang I Absatz 3 überprüft werden;
g) „Kunststoff-Rezyklat“: Material, das aus thermoplastischen Abfällen nach einer mechanischen Behandlung in zugelassenen Anlagen, die als Endbehandlung angesehen wird, den Bestimmungen dieser Norm entspricht und nicht mehr als Abfall im Sinne von Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 gilt;
h) „qualifiziertes Personal“: Personen, die durch Erfahrung oder Ausbildung die Eigenschaften sowohl von Kunststoffabfällen als auch von Kunststoff-Rezyklat ordnungsgemäß untersuchen und bewerten kann;
i) „Inhaber“: die natürliche oder juristische Person, die das Kunststoff-Rezyklat besitzt;
j) „Hersteller“: der zugelassene Abfallverwerter, die Endbehandlungen durchführt, um ein Material mit bestimmten Eigenschaften zu erzeugen, und die es erstmals in Kunststoff-Rezyklat, das kein Abfall mehr ist, überführt;
k) „Kunststoffabfälle“: Erzeugnis, das aus Kunststoff besteht oder Kunststoff enthält, der entsorgt wird, entsorgt werden soll oder entsorgt werden muss. Dieser Begriff umfasst sowohl unbehandelte als auch behandelte Industrie- und Verbraucherabfälle;

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-14735
Überprüfbar unter https://www.boe.es

l) „Thermoplastische Abfälle“: Kunststoffabfälle, die sich beim Erhitzen erweichen und beim Abkühlen aushärten können, wobei diese Eigenschaften reversibel sind.

Artikel 3. *Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft.*

1. Kunststoff-Rezyklat zur Herstellung von Kunststoffprodukten ist nicht mehr als Abfall anzusehen, sobald es aus der Betriebsstätte des Herstellers zur Betriebsstätte des Inhabers verbracht wird, und wenn es Folgendes erfüllt:

a) Thermoplastische Abfälle zur Behandlung sind ausschließlich diejenigen, die die Kriterien von Anhang I Absatz 1 erfüllen;
b) Thermoplastische Abfälle nach einer oder mehreren Verwertungsmaßnahmen gemäß den Kriterien in Anhang I Absatz 2;
c) Kunststoff-Rezyklat erfüllt die Kriterien gemäß Anhang I Absatz 3; und gegebenfalls Artikel 4;
d) Der Hersteller oder Importeur hat die Verpflichtungen der Artikel 5, 6 und 7 erfüllt.

2. Im Bereich der Einfuhr von recyceltem Kunststoff gelten gegebenenfalls Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen.
3. Natürliche oder juristische Personen, die Kunststoff-Rezyklat erwerben möchten, müssen diese Norm erfüllen und der Autonomen Gemeinschaft, in der sich die Endbehandlungsanlage befindet, aus der das Kunststoff-Rezyklat stammt, mitteilen, dass diese Kriterien vor der ersten Verbringung erfüllt sind. Diese Mitteilung erfolgt mittels eines Antrags an die zuständige regionale Behörde, die die Genehmigung für diese Anlage erteilt hat, mit mindestens den in Anhang II aufgeführten Angaben.

Artikel 4. *Kunststoff-Rezyklat für die Herstellung von Lebensmittelkontaktmaterialien.*

Unbeschadet der Erfüllung der Kriterien des Artikels 3 gilt das recycelte Kunststoffmaterial als nicht mehr als Abfall, wenn es gemäß der Verordnung (EU) 2022/1616 vom 15. September 2022 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 gewonnen wurde.

Artikel 5. *Konformitätserklärung.*

1. Der Hersteller oder Importeur stellt für jede Verbringung von Kunststoff-Rezyklat, das kein Abfall mehr ist, eine Konformitätserklärung nach dem Muster in Anhang III aus.
2. Der Produzent, Importeur oder Händler übermittelt die Konformitätserklärung an den nächsten Inhaber der Sendung von Kunststoff-Rezyklat.
3. Hersteller, Importeur und Händler bewahren mindestens drei Jahre ab Ausstellungsdatum eine Kopie der Konformitätserklärung auf und stellen sie den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung.
4. Die Konformitätserklärung kann sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form ausgestellt werden, sofern ihre Echtheit, die Vollständigkeit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit ab dem Ausstellungsdatum und während des gesamten Aufbewahrungszeitraums gewährleistet sind.
5. Die Konformitätserklärung muss jeder Ladung beiliegen. Erfolgt die Ladung in mehreren Transporteinheiten, muss für jede dieser Einheiten eine Kopie der Konformitätserklärung vorliegen.

Artikel 6. *Managementsystem.*

1. Der Hersteller führt ein Managementsystem ein, mit dem die Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Kriterien nachgewiesen werden kann.
2. Das Managementsystem umfasst für jeden der folgenden Punkte eine Reihe

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-14735
Überprüfbar unter https://www.boe.es

dokumentierter Abläufe:

a) Abnahmeuntersuchung der thermoplastischen Abfälle, die verwertet werden, gemäß Absatz 1 von Anhang I;
b) Überwachung der Verfahrens- und Behandlungsanforderungen gemäß Anhang I Absatz 2;
c) Qualitätskontrolle des erzeugten Materials gemäß Anhang I Absatz 3 (einschließlich Probenahme und Analyse);
d) Anmerkungen des nächsten Inhabers zur Einhaltung der Anforderungen des erzeugten Materials;
e) Aufzeichnung der Ergebnisse der gemäß den Unterabsätzen a bis c durchgeführten Kontrollen;
f) Überarbeitung und Weiterentwicklung des Managementsystems; und
g) Schulung des Personals.

3. Das Managementsystem umfasst auch die spezifischen Kontrollanforderungen bezüglich der in Anhang I aufgeführten Kriterien.
4. Das Managementsystem umfasst die Methodik des Probenahmeplans und der Probenahme für Material aus der Verwertung gemäß der technischen Norm UNE-CEN/TS 16011:2015 EX. Kunststoffe. Kunststoff-Rezyklat. Probenaufbereitung und Norm PD CEN/TS 16010:2020 Kunststoffe. Kunststoff-Rezyklat. Probenahmeverfahren zur Prüfung von Kunststoffabfällen und -rezyklaten in der letzten und gültigen Version.
5. Eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates für die Durchführung einer solchen Zertifizierung akkreditiert ist, bescheinigt, dass das vom Hersteller eingerichtete Managementsystem den Anforderungen dieses Artikels entspricht.
6. Der Hersteller gewährt den zuständigen Behörden auf Anfrage den Zugang zum Managementsystem und den entsprechenden Aufzeichnungen.
7. Wird eine der zuvor in Anhang I Absatz 2 genannten Behandlungen bei einem anderen Abfallverwerter als der des Herstellers durchgeführt, so stellt der Hersteller sicher, dass der Entsorger über ein Managementsystem verfügt, das die Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Anforderungen sicherstellt.
8. Der Importeur verlangt von seinen Lieferanten die Einführung eines Managementsystems, das die Anforderungen der Absätze 2, 3 und 4 erfüllt. Dieses Managementsystem wird von einer Konformitätsbewertungsstelle zertifiziert, die für die Durchführung einer solchen Zertifizierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 akkreditiert ist.

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-14735
Überprüfbar unter https://www.boe.es

Artikel 7. *Andere Pflichten des Herstellers und Importeurs.*

1. Als Abfallverwerter muss der Hersteller in seinem gemäß Artikel 64 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April vorgesehenen chronologischen Verzeichnis folgende Angaben erfassen:

a) Partienummer,
b) Versanddatum der Partie,
c) Die Identifizierung des Kunden und
d) Die verkaufte Menge.

Darüber hinaus muss der Hersteller in dem in Artikel 65 Absatz 1 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 vorgesehenen Jahresbericht Angaben über die Menge des als Produkt vermarkteten recycelten Kunststoffs und seine Bestimmung machen.

2. Der Hersteller muss für jede Partie mindestens drei Jahre lang die Unterlagen aufbewahren, anhand derer nachgewiesen werden kann, dass die in Anhang I festgelegten Anforderungen erfüllt wurden.

3. Der Hersteller muss für jede importierte Partie mindestens drei Jahre lang die Unterlagen aufbewahren, anhand derer nachgewiesen werden kann, dass die in Anhang I festgelegten Anforderungen erfüllt wurden.

Artikel 8. *Verpflichtungen von Abfallentsorgern, die vor dem Erzeuger tätig sind.*

Um eine maximale Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, muss der Abfallentsorger im Falle von Kunststoffabfällen, die unter anderem aus gefährlichen Abfallströmen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Altfahrzeugen oder Bau- und Abbruchabfällen stammen, sicherstellen, dass diese Abfälle in seiner Anlage getrennt behandelt und nicht mit anderen Kunststoffabfällen aus anderen Quellen vermischt werden.

Einzige Zusatzbestimmung. *Kodierung des Verwertungsverfahrens in den Genehmigungen von Abfallentsorgern, die sich an diese Verordnung halten.*

Für alle Endentsorger, die der zuständigen Behörde der Autonomen Gemeinschaft die Einhaltung dieser Anordnung gemäß Artikel 3.2 mitgeteilt haben, muss die Genehmigung der Anlage die endgültige Verwertung von Kunststoffabfällen umfassen, die als „R0307-Recycling von organischen Abfällen für die Herstellung von Materialien oder Stoffen“ kodifiziert sind.

Einzige Übergangs-bestimmung. *Übergangsregelung.*

Die Betreiber und Eigentümer von Behandlungsanlagen, die über eine von den autonomen Gemeinschaften erteilte Genehmigung zur Gewinnung von recyceltem Kunststoff als Produkt verfügen, müssen innerhalb von drei Monaten nach

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-14735

Inkrafttreten dieser Verordnung einen Antrag auf Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen dieser Ministerialverordnung stellen.

Für die oben genannten Fälle und 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung darf nur Kunststoff-Rezyklat gemäß den Bestimmungen dieser Ministerialverordnung, als Produkt vermarktet werden. Dieser Zeitraum wird auf drei Monate verkürzt, wenn die Betreiber und die im vorstehenden Unterabsatz genannten Anlagen die Anpassung ihrer Genehmigung nicht beantragt haben.

Erste Schlussbestimmung. *Zuständigkeiten.*

Diese Verordnung wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 149 Absatz 1 Nummer 23 der spanischen Verfassung erlassen, wonach dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die grundlegende Gesetzgebung auf dem Gebiet des Umweltschutzes übertragen wird, zwar unbeschadet der Befugnisse der Autonomen Gemeinschaften zur Festlegung zusätzlicher Schutzstandards.

Zweite Schlussbestimmung. *Inkrafttreten.*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Madrid, 9. Juni 2023.-Die dritte Vizepräsidentin der spanischen Regierung und Ministerin für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung, Teresa Ribera Rodríguez.

ANHANG I

Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft

1. Zur endgültigen Verwertung zugelassene thermoplastische Abfälle

Die folgenden Anforderungen sind zu erfüllen:

Kriterien	Kontrollanforderungen
1. Nur Abfälle mit den nachfolgenden Schlüsseln des Europäischen Abfallkatalogs (EAK) sind als Ausgangsmaterial für diese Behandlung zugelassen: a) In Industrieabfällen: 07 02 13 Kunststoffabfälle (aus der Herstellung, Rezeptur, Verteilung und Verwendung von Kunststoffen, synthetischem Kautschuk und Kunstfasern) 12 01 05 Kunststoffschnitzel und -grate (vom Gießen sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen) b) In Verbraucherabfällen: 02 01 04 Kunststoffabfälle mit Ausnahme von Verpackungen (aus Landwirtschaft, Gartenbau, Aquakultur, Forstwirtschaft, Jagdt und Fischerei) 15 01 02 Kunststoffverpackungen (einschließlich Verpackungsabfällen aus kommunaler selektiver Sammlung), 15 01 10* Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch Rückstände davon verunreinigt sind (nur bei Verpackungen aus Kunststoff) 16 01 19 Kunststoff (aus der Behandlung von selbst fahrenden Transportmitteln am Ende der Lebensdauer oder Instandhaltung und Reparatur) 17 02 03 Kunststoff (aus Bau- und Abbruchabfällen) 19 12 04 Kunststoff und Kautschuk (für Kunststoff aus mechanischen Anlagen zur Abfallbehandlung) (1) 20 01 39 Kunststoff (aus getrennt gesammelten Teilmengen (mit Ausnahme der in Unterkapitel 15 01 angegebenen) In Bezug auf die Kapitel 18 01 und 18 02 wird klargestellt, dass Kunststoffabfälle mit den Schlüsseln EAK 18 01 03* und 18 02 02* sowie die Schlüssel EAK 18 01 02, 18 01 04 und 18 02 03 nach	Die Annahme von Kunststoffabfällen (ode aus Kunststoff gewonnenen Teilmengen) am Einlass der Anlage muss von qualifiziertem Personal kontrolliert werden das in der Lage ist, durch eine Sichtprüfu und die begleitende Dokumentation zu erkennen, welche Abfälle diese Kriterien nicht erfüllen. Gegebenenfalls sind Laboruntersuchunge gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Bestimmung der Gefahrenmerkmale Abfälle durchzuführen.
2. Abfälle aus gebrauchten Körperhygieneprodukten kommen nicht in Frage.	
3. Als gefährlich eingestufte Abfälle sind nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass diese Abfälle nach einer erforderlichen Behandlung keine gefährlichen Eigenschaften laut Nummer 3 des folgenden Absatzes aufweisen.	

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-14735

Kriterien	Kontrollanforderungen
4. Duroplast-Abfälle sind nicht zulässig.	
5. Kunststoffabfälle (oder aus Kunststoff gewonnene Teilmengen), die persistente organische Schadstoffe in Konzentrationen oberhalb des gesetzlichen Grenzwerts enthalten, der gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (nachfolgend POP) festgelegt wurde, kommen nicht in Frage. In Stoffen mit Lebensmittelkontakt dürfen insbesondere persistente organische Schadstoffe und andere Schadstoffe, die die Lebensmittelsicherheit dieses Kunststoff-Rezyklats nicht garantieren, nicht enthalten sein.	Die Anwendung der Anforderungen Gefahreneigenschaften und das Vorhandensein von POPs muss als Teil d Managementsystems dokumentiert und geprüft werden.

(1) In der Mitteilung 2018/C 124/01 der Kommission heißt es, dass EAK19 12 04 aus Abfallbehandlungsanlagen für Elektro- und Elektronikgeräte sowie aus anderen Anlagen stammen kann, die eine mechanisierte Behandlung durchführen.

Kunststoffabfälle (oder aus Kunststoff gewonnene Teilmengen), die persistente organische Schadstoffe in Konzentrationen oberhalb des gesetzlichen Grenzwerts enthalten, der gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POP) festgelegt wurde, kommen nicht in Frage.

Die Gefahreneigenschaften von Teilmengen von Kunststoffen aus Anlagen zur mechanischen Abfallbehandlung, die das Ende der Abfalleigenschaft erreichen sollen, sind zu bestimmen. EBR 19 12 04 darf nur Teilmengen aus Kunststoff zugefügt werden, wenn keine gefährlichen Eigenschaften festgestellt wurden. Für Kunststoff-Teilmengen aus Anlagen, die nicht gefährliche Abfälle nicht garantieren, gilt Schlüssel EAK 19 12 11* für andere Abfälle (einschließlich Materialmischungen), die aus der mechanischen Behandlung von gefährlichen Stoffen enthaltenen Abfällen entstehen. Dieses Unterscheidungskriterium zwischen den beiden genannten EBR-Schlüsseln gilt in allen Anlagen für die mechanische Behandlung, unabhängig von der Herkunft der dort behandelten Abfälle.

2. *Behandlung von thermoplastischen Abfällen*

Für thermoplastische Abfälle gilt sowohl auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorger, die vor dem Hersteller tätig sind, als auch auf dem Betriebsgelände der Hersteller Folgendes:

1. Sie sollen Getrennt von anderen Abfallarten gelagert werden. Sie sollen auch nicht mit einer anderen Abfallart vermischt werden.

2. Sie sollen alle mechanischen Behandlungen durchlaufen, die zur Sicherstellung erforderlich sind, dass sie für eine direkte Verwendung bei der Herstellung neuer Kunststoffprodukte (fertig oder halbfertig) geeignet sind, einschließlich mindestens Sortierung und Zerkleinerung. Darüber hinaus können andere mechanische Behandlungen durchgeführt werden, die je nach Art der Kunststoffabfälle und ihrem anschließenden Einsatz unerlässlich sind, wie z. B.: Mechanische Verkleinerung durch Laminieren oder Mahlen, Waschen, Zentrifugieren, Trocknen, Filtern, Agglomerieren, Extrudieren und Strahlen.

3. Bei Abfällen, die in Anhang I Absatz 1 Kriterium 3

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-14735

aufgeführt sind, ist eine Dekontamination (gegebenenfalls in spezifischen Vorschriften festgelegt) durchzuführen, um mögliche Gefahreneigenschaften zu beseitigen.

3. Anforderungen an Kunststoff-Rezyklat

Kriterien	Kontrollanforderungen
1. Gegebenenfalls sind die in den einschlägigen technischen UNE-EN-Normen festgelegten Normen für die Charakterisierung von Kunststoff-Rezyklat in ihrer aktuellsten und gültigen Fassung zu verwenden: - Für Polystyrol: UNE-EN 15342 Kunststoffe. Kunststoff-Rezyklat. Charakterisierung von Polystyrol (PS)-Rezyklaten - Für Polyethylen: UNE-EN 15344 Kunststoffe. Kunststoff-Rezyklat. Charakterisierung von Polyethylen-(PE-)Rezyklaten - Für Polypropylen: UNE-EN 15345 Kunststoffe. Kunststoff-Rezyklat. Charakterisierung von Polypropylen-(PP-)Rezyklaten - Für Poly(vinylchlorid): UNE-EN 15346 Kunststoffe. Kunststoff-Rezyklat. Charakterisierung von Poly(vinylchlorid)-Rezyklat (PVC) - Für Poly(ethylenterephthalat): UNE-EN 15348 Kunststoffe. Kunststoff-Rezyklat. Charakterisierung von Poly(ethylenterephthalat)-Rezyklat (PET) Gibt es keine technische Norm für die Charakterisierung, so muss das erzeugte Material den technischen Spezifikationen des Kunden für den direkten Einsatz in der verarbeitenden Industrie entsprechen, entweder für die Herstellung von Materialien und Gegenständen mit Lebensmittelkontakt oder für die Herstellung eines anderen Kunststoffprodukts.	Die Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Rechtsvorschriften oder Spezifikation aller Partien erfolgt durch qualifiziertes Personal. Die Qualität des Erzeugnisses ist zu überprüfen durch: - Sichtkontrolle. - Physikalisch-chemische Charakterisierung: Durchführung der Laboruntersuchungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für jeden recycleten Kunststofftyp oder den technischen Spezifikationen und spezifischen Industrienormen für den Zweck, für den der recyclete Kunststoff bestimmt ist. Weitere Laboruntersuchungen können auch laut zusätzlicher Spezifikationen des Kunden erforderlich sein. In angemessenen Abständen und vorbehaltlich einer Überprüfung bei erheblichen Änderungen des betrieblichen Prozesses werden repräsentative Proben jeder Art von Kunststoff-Rezyklat analysiert. Die geeignete Probenahmehäufigkeit ist unter Berücksichtigung folgender Faktoren festzulegen: - Erwartete Variabilität (z. B. auf der Grundlage früherer Ergebnisse). - Das inhärente Risiko von Qualitätsschwankungen bei Kunststoffabfällen am Einlass der Anlage, in der die mechanische Behandlung durchgeführt wird, insbesondere der hohe mittlere Gehalt an Kunststoffen, die gefährliche Stoffe enthalten. - Die inhärente Genauigkeit des Probenahmeverfahrens. - Ergebnisse nahe an den Konzentrationsgrenzwerten, über denen das Material als gefährlich gilt oder sein Inverkehrbringen beschränkt ist. - Ergebnisse des Gehalts an Nicht-Kunststoff-Bestandteilen nahe der Höchstgrenze von 2 % des gesamten recycelten Kunststoffs, bezogen auf das Trockengewicht. Repräsentative Proben sind nach den Probenahmeverfahren zu nehmen, die so detailliert wie möglich im Verfahrenshandbuch beschrieben sind (Stichprobenverfahren, Periodizität, Größe, Art und Anzahl der Proben, statistische Methode usw.).
2. Der Gehalt an Nicht-Kunststoff-Bestandteilen muss mindestens 2 Gew.-% Trockenmasse betragen. Bei Lebensmittelkontakt dürfen insbesondere keine Nicht-Kunststoff-Bestandteile, keine Fremdkörpern und keine von Kunststoff-Textilfasern enthalten sein. Darüber hinaus dürfen je nach Einsatz und in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen des Kunden keine anderen Kunststoffkomponenten/Polymere als die erzeugten Kunststoffe gemäß den in diesen Spezifikationen festgelegten Mengen/Grenzwerten enthalten sein.	Qualifiziertes Personal sollte in Bezug auf mögliche Arten von Verunreinigungen im Kunststoffabfallstrom sowie auf die Bestandteile oder Merkmale geschult werden, die eine visuelle Erkennung dieser Schadstoffe ermöglichen. Das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der für das Material geltenden technischen Spezifikationen muss als Teil des Managementsystems dokumentiert werden und für Audits verfügbar sein.

Elektronischer Verifizierungscode
(EVC): BOE-A-2023-14735

Kriterien	Kontrollanforderungen
3. Das erzeugte Material darf gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung) nicht als gefährlich eingestuft sein. Die Beschränkungen des Inverkehrbringens von besonders besorgniserregenden Stoffen, die die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH-Verordnung) erfüllen, gelten für das Material, es sei denn, es unterliegt einer Zulassung oder Ausnahmeregelung gemäß den Bestimmungen der Verordnung. Es erfüllt die übrigen Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008. Es erfüllt die Verbote oder Beschränkungen bei der Verwendung oder beim Inverkehrbringen persistenter organischer Schadstoffe gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019. Nach den geltenden Vorschriften dürfen bei Lebensmittelkontakt keine persistenten organischen Schadstoffe im erzeugten Material enthalten sein.	Sie unterliegen einer qualitativen und quantitativen Charakterisierung, mit der die Einhaltung dieser Anforderungen und der Bestimmungen der CLP-, REACH- und POP-Verordnungen überprüft wird. Zusätzlich zur quantitativen Charakterisierung werden alle Partien von qualifiziertem Personal visuell kontrolliert. Qualifiziertes Personal sollte in Bezug auf mögliche Arten von Verunreinigungen im Kunststoffabfallstrom sowie auf die Bestandteile oder Merkmale geschult werden, die eine visuelle Erkennung dieser Schadstoffe ermöglichen. Das Verfahren zur Erkennung von Gefahreneigenschaften muss als Teil des Managementsystems dokumentiert werden und für Audits zur Verfügung stehen.
4. Das erzeugte Material darf keine Öle, Lösungsmittel, Farben oder Spuren von wässrigen oder fetthaltigen Lebensmitteln enthalten. Darüber hinaus darf das resultierende Material für den Kontakt mit Lebensmitteln keine Stoffe enthalten, die die Lebensmittelsicherheit des einzuschließenden Produkts gefährden.	Werden bei der Sichtprüfung Anzeichen der Absorption anderer Flüssigkeiten als Wasser festgestellt, die zum Beispiel zur Entstehung von Schimmel oder Gerüchen führen kann, und sind diese Anzeichen erheblich, so muss diese Partie als Abfall betrachtet werden. Qualifizierte Mitarbeiter müssen auf diese potenziellen Verunreinigungen sowie die Komponenten oder Eigenschaften der Materialien geschult werden, mittels derer die Erkennung der Schadstoffe möglich ist. Die Arbeiten zur Erkennung von Schadstoffen muss als Teil des Managementsystems dokumentiert werden und sollte für Audits zur Verfügung stehen.

ANHANG II

Mindestinhalt der an die zuständige regionale Behörde gerichteten Mitteilung über die Einhaltung dieser Anordnung

Die mit NIMA..... am .....zugelassene Abfallentsorgungsgesellschaft, deren Anlagen sich in..... befinden,

MELDET mit diesem Schreibens an (Büro.../Abteilung...) der Autonomen Gemeinschaft....., Folgendes:

- Das Unternehmen …… erfüllt alle Bestimmungen der Ministerialverordnung zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem thermoplastischen Abfall, der einer mechanischen Behandlung unterzogen wird und für die Herstellung von Kunststoffprodukten bestimmt ist, nicht mehr als Abfall laut

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-14735

Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft gilt.

- Das Unternehmen ..... verfügt über ein Managementsystem gemäß Artikel 6 der Verordnung.

- Das Unternehmen ..... hat die notwendigen Anpassungen, Verbesserungen oder Maßnahmen durchgeführt, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen, und legt zusammen mit diesem Antrag die erforderlichen Unterlagen vor, um das zu belegen. (gegebenenfalls aufgrund von Änderungen an den Anlagen)

Und für all dies BEANTRAGT bei (Büro……/Abteilung…….).

1) Von diesem Unternehmen als eine kompetente Erklärung darüber informiert zu werden, dass es die Bestimmungen der Ministerialverordnung einhält, damit das in dem Betrieb erzeugte Material rechtlich nicht mehr als Abfall gilt; und

2) die Überprüfung und Aktualisierung der derzeitigen Zulassung des Abfallverwerters laut Gesetz 7/2022 vom 8. April über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft und insbesondere laut Anhang II, in dem die Schlüssel für die Abfallverwertung festgelegt sind.

Ort, Datum, Unterschrift.

ANHANG III

Konformitätserklärung zu den Kriterien für die Bestimmung, wann behandelte thermoplastische Abfälle nicht mehr als Abfall gelten

Konformitätserklärung für recycelten Kunststoff, der zur Herstellung anderer Produkte bestimmt ist

1	Hersteller/Materialimporteur Name: Adresse: Ansprechpartner: Telefon: E-Mail: Registrierungsnummer im Register für Abfallaufkommen und Managementregister:
2	Art des Kunststoff-Rezyklats (angeben): - HDPE (Polyethylen hoher Dichte) - LDPE (Polyethylen niedriger Dichte) - PET [Poly(ethylenterephthalat)] - PP (Polypropylen) - PS (Polystyrol) - PVC [Poly(vinylchlorid)] - EPS (Styropor) - Andere (angeben): Gehalt an Nicht-Kunststoff-Bestandteilen (%):
3	Partienummer und -menge (Tonnen):
4	Diese Verbringung erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 3 der Ministerialverordnung zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem thermoplastischen Abfall, der einer mechanischen Behandlung unterzogen wird und für die Herstellung von Kunststoffprodukten bestimmt ist, nicht mehr als Abfall laut Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft gilt.

5	In Bezug auf diese Verbringung ist die Rückverfolgbarkeit aus der Quelle ab dem Zeitpunkt der Abfallerzeugung gewährleistet, und dies kann gemäß Artikel 8 der Ministerialverordnung zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem thermoplastischen Abfall, der einer mechanischen Behandlung unterzogen wird und für die Herstellung von Kunststoffprodukten bestimmt ist, nicht mehr als Abfall laut Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft gilt, nachgewiesen und dokumentiert werden.

ANHANG IV

Leitlinie zur Anwendung der POP Verordnung[1] auf Kunststoffabfälle

6	Der Hersteller des Materials setzt ein Managementsystem gemäß Artikel 6 der Ministerialverordnung zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem thermoplastischen Abfall, der einer mechanischen Behandlung unterzogen wird und für die Herstellung von Kunststoffprodukten bestimmt ist, nicht mehr als Abfall laut Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft gilt, ein.
7	Das Material dieser Verbringung ist durch Direktverkauf oder über Handelsvertreter/Händler ausschließlich für den Bereich der Kunststoffverarbeitung bestimmt.
8	(Wählen Sie eine der Optionen): - Der Versand entspricht den produktspezifischen Rechtsvorschriften. - Die Sendung entspricht der folgenden technischen Norm: (Nummer angeben) - Die Verbringung entspricht den von der Zielindustrie geforderten technischen Spezifikationen.
9	Das Material dieser Verbringung ist gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[1] (CLP-Verordnung) nicht als gefährlich eingestuft und entspricht den Bestimmungen über das Inverkehrbringen besorgniserregender Stoffe sowie den Beschränkungen für die vorgesehenen Verwendungszwecke des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[2] (REACH-Verordnung) und den Verboten oder Beschränkungen der Verwendung und des Inverkehrbringens persistenter organischer Schadstoffe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1021[3] (POP-Verordnung).
10	Erklärung des Herstellers/Importeurs von mechanisch behandelten thermoplastischen Abfällen, die gemäß dem Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft nicht mehr als Abfall gelten. Ich versichere, dass die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig sind.

(1) Die Behandlungen gemäß Anhang V Teil 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POPs) für den Kunststoffabfallstrom sind:
D 9 Physikalisch-chemische Behandlung
D 10 Verbrennung an Land
R 1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel zur Energieerzeugung, ausgenommen PCB enthaltende Abfälle

(1) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

(2) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur für Stoffe und chemische Gemische, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

(3) Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-

Elektronischer Verifizierungscode (EVC): BOE-A-2023-14735